

**Sechstes Gesetz
zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze
(6. VwGOÄndG)**

Vom 1. November 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen.“

2. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift stellen.“

b) Die Absätze 5 und 7 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 6 und 8 werden die Absätze 5 und 6.

3. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Satz 1 gilt“ die Wörter „auch für Streitigkeiten über Genehmigungen, die anstelle einer Planfeststellung erteilt werden, sowie“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. In § 49 Nr. 3 wird die Angabe „§ 47 Abs. 7.“ gestrichen.

5. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 5 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2, die Wörter „in den Fällen der Absätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „im Falle des Absatzes 1“ ersetzt.

6. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechts-

anwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Revision sowie der Beschwerde gegen deren Nichtzulassung und der Beschwerde in Fällen des § 99 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und für den Antrag auf Zulassung der Berufung sowie für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilfrechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsopfer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.“

b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „und dem Oberverwaltungsgericht“ gestrichen.

7. In § 67a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.

8. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für besondere Fälle“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwerde enthält.“

9. § 71 wird wie folgt gefaßt:

§ 71

Anhörung

Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsakts im Widerspruchsverfahren erstmalig mit einer Beschwerde verbunden, soll der Betroffene vor Erlaß des Abhilfebescheids oder des Widerspruchsbescheids gehört werden.“

10. § 78 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wenn ein Widerspruchsbescheid erlassen ist, der erstmalig eine Beschwer enthält (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), ist Behörde im Sinne des Absatzes 1 die Widerspruchsbehörde.“

11. § 79 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der Abhilfebescheid oder Widerspruchsbescheid, wenn dieser erstmalig eine Beschwer enthält.“

12. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und in Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. in anderen durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen.“

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Länder können auch bestimmen, daß Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung durch die Länder nach Bundesrecht getroffen werden.“

13. Nach § 80a wird folgender § 80b eingefügt:

„§ 80b

(1) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage endet mit der Unanfechtbarkeit oder, wenn die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug abgewiesen worden ist, drei Monate nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist des gegen die abweisende Entscheidung gegebenen Rechtsmittels. Dies gilt auch, wenn die Vollziehung durch die Behörde ausgesetzt oder die aufschiebende Wirkung durch das Gericht wiederhergestellt oder angeordnet worden ist, es sei denn, die Behörde hat die Vollziehung bis zur Unanfechtbarkeit ausgesetzt.

(2) Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß die aufschiebende Wirkung fortduert.

(3) § 80 Abs. 5 bis 8 und § 80a gelten entsprechend.“

14. § 84 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids

1. Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragen; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,
2. Revision einlegen, wenn sie zugelassen worden ist,
3. Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen, wenn die Revision nicht zugelassen worden ist; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,

4. mündliche Verhandlung beantragen, wenn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.“

15. In § 87 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 6 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. der Verwaltungsbehörde die Gelegenheit zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern binnen einer Frist von höchstens drei Monaten geben, wenn das nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert.“

16. § 92 Abs. 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und § 155 Abs. 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Das Gericht stellt durch Beschuß fest, daß die Klage als zurückgenommen gilt.

(3) Ist die Klage zurückgenommen oder gilt sie als zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschuß ein und spricht die sich nach diesem Gesetz ergebenden Rechtsfolgen der Zurücknahme aus. Der Beschuß ist unanfechtbar.“

17. § 93a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fünzig“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Beweisanträge zu Tatsachen, über die bereits im Musterverfahren Beweis erhoben wurde, kann das Gericht ablehnen, wenn ihre Zulassung nach seiner freien Überzeugung nicht zum Nachweis neuer entscheidungserheblicher Tatsachen beitragen und die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde. Die Ablehnung kann in der Entscheidung nach Satz 1 erfolgen.“

18. An § 94 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag kann das Gericht die Verhandlung zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern aussetzen, soweit dies im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist.“

19. Dem § 114 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verwaltungsbehörde kann ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen.“

20. § 124 wird wie folgt gefaßt:

„§ 124

(1) Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 110 und gegen Zwischenurteile nach den §§ 109 und 111 steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

- (2) Die Berufung ist nur zuzulassen,
1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
 2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
 3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
 4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.“

21. Nach § 124 wird folgender § 124a eingefügt:

„§ 124a

(1) Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(2) Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschuß. Das Oberverwaltungsgericht kann von einer Begründung absehen, wenn dem Antrag stattgegeben wird oder wenn er einstimmig abgelehnt wird. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Läßt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

(3) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.“

22. § 126 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Berufung gilt als zurückgenommen, wenn der Berufungskläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Berufungskläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und § 155 Abs. 2 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Das Gericht stellt durch Beschuß fest, daß die Berufung als zurückgenommen gilt.“

b) Absatz 2 wird Absatz 3.

23. § 130a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Oberverwaltungsgericht kann über die Berufung durch Beschuß entscheiden, wenn es sie einstimmig für begründet oder einstimmig für unbegründet hält und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.“

24. § 130b wird wie folgt gefaßt:

„§ 130b

Das Oberverwaltungsgericht kann in dem Urteil über die Berufung auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug nehmen, wenn es sich die Feststellungen des Verwaltungsgerichts in vollem Umfange zu eigen macht. Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe kann es absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.“

25. § 131 wird aufgehoben.

26. In § 132 werden nach der Angabe „(§ 49 Nr. 1)“ die Wörter „und gegen Beschlüsse nach § 47 Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.

27. In § 134 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Berufungsfrist oder der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung“ durch die Wörter „der Frist für den Antrag auf Zulassung der Berufung“ ersetzt.

28. § 136 wird aufgehoben.

29. § 145 wird aufgehoben.

30. § 146 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ansprüchen“ die Wörter „und über die Ablehnung von Gerichtspersonen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Berufung oder“ gestrichen und die Wörter „zweihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „vierhundert Deutsche Mark“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80a) und über einstweilige Anordnungen (§ 123) sowie gegen Beschlüsse im Verfahren der Prozeßkostenhilfe steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht in entsprechender Anwendung des § 124 Abs. 2 zugelassen worden ist.“

d) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muß den angegriffenen Beschuß bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.“

„(6) Über den Antrag, den das Verwaltungsgericht unverzüglich vorlegt, entscheidet das Ober-

verwaltungsgericht durch Beschuß. § 124a Abs. 2 Satz 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden; § 148 Abs. 1 findet keine Anwendung.“

31. In § 152 Abs. 1 werden die Wörter „des § 47 Abs. 7.“ gestrichen.

32. § 187 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 487) wird wie folgt geändert:

„Bis zum 31. Dezember 2002 gilt in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die folgende Sonderregelung:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen den an einen anderen gerichteten begünstigten Verwaltungsakt haben keine aufschiebende Wirkung in Verfahren, die betreffen

1. die Errichtung, den Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnungen der Länder,
2. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes, soweit sie nicht von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung erfaßt sind,
3. die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
4. die Benutzung von Gewässern im Sinne der §§ 1, 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
5. Planfeststellungsverfahren nach § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, soweit sie nicht von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung erfaßt sind,
6. Genehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
7. Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Straßen, soweit sie nicht von § 1 des Verkehrswiegeplanungsbeschleunigungsgesetzes erfaßt sind,
8. Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes,
9. die Errichtung von Freileitungen und die Änderung ihrer Linienführung, soweit sie nicht von § 48 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung erfaßt sind,
10. den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung und die Stilllegung von Energieanlagen im Sinne der §§ 2ff. des Energiewirtschaftsgesetzes,
11. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne der §§ 1a, 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes;

dies gilt für Streitigkeiten über sämtliche für das jeweilige Vorhaben erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige behördliche Entscheidungen, auch soweit

sie Nebeneinrichtungen betreffen, die mit dem Vorhaben in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen.“

Artikel 3

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

§ 78 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. März 1996 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

Dem § 140 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 67 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung findet keine Anwendung.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch

Das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.
2. Dem § 20 wird folgender Satz angefügt:
„§ 10 Abs. 2 gilt bis zum 31. Dezember 2002.“

Artikel 7

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 37a des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Wohngeldsondergesetzes

§ 20 des Wohngeldsondergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9**Änderung des Gerichtskostengesetzes**

§ 25 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Soweit eine Entscheidung nach § 24 Satz 1 nicht ergeht oder nach § 24 Satz 2 nicht bindet, setzt das Prozeßgericht den Wert für die zu erhebenden Gebühren durch Beschuß fest, sobald eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt; in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit gilt dies nur dann, wenn ein Beteiligter oder die Staatskasse die Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen erachtet.“

Artikel 10**Überleitungsvorschriften**

(1) Die Zulässigkeit der Berufungen richtet sich nach dem bisherigen Recht, wenn vor dem 1. Januar 1997

1. die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, geschlossen worden ist,
2. in Verfahren ohne mündliche Verhandlung die Geschäftsstelle zum Zwecke der Zustellung die anzufechtende Entscheidung an die Parteien herausgegeben hat,

(2) Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt und die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt sowie die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn vor dem 1. Januar 1997 der Verwaltungsakt bekanntgegeben oder die gerichtliche Entscheidung verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

(3) In Verfahren über Klagen, die vor dem 1. Januar 1997 erhoben worden sind oder für die eine Klagefrist vor diesem Tage begonnen hat, sowie in Verfahren über Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen, die vor dem 1. Januar 1997 verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden sind, gelten für die Prozeßvertretung der Beteiligten die bisherigen Vorschriften.

(4) Für Rechtsvorschriften im Sinne des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, die vor dem 1. Januar 1997 bekanntgemacht sind, beginnt die Frist nach § 47 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen, sofern nicht nach anderen Gesetzen die Frist zur Stellung des Antrags nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung bereits abgelaufen ist.

Artikel 11**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 1. November 1996

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt